

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf Entscheidungsprozesse von Funktionsträgern der öffentlichen Hand Einfluss genommen werden soll.

(2) Die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten umfassen alle Aktivitäten mit dem Ziel der direkten Einflussnahme auf einen bestimmten Entscheidungsprozess der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung.

(3) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf unentgeltliche Tätigkeiten im Sinne der Abs. 1 und 2,
2. auf Tätigkeiten in Ausübung einer Funktion der öffentlichen Hand,
3. auf die Wahrnehmung individueller eigener Interessen durch Kontaktaufnahme mit Funktionsträgern,
4. auf die Wahrnehmung oder Vertretung der Interessen einer Partei in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren,
5. auf die unmittelbare Rechtsberatung durch Rechtsanwälte oder Notare, Wirtschaftstreuhänder und andere dazu befugte Personen,
6. auf die Wahrnehmung außenpolitischer Interessen im diplomatischen oder konsularischen Verkehr,
7. auf Tätigkeiten im ausdrücklichen Auftrag von Funktionsträgern sowie
8. auf Vergabeverfahren, soweit sie dem Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, unterliegen.

(4) Die Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz sind auf gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen mit Ausnahme der Registrierungspflichten (§§ 9 und 13) nicht anzuwenden.

Kompetenz

§ 2. (Verfassungsbestimmung) Angelegenheiten der Verhaltenspflichten von Interessenvertretungsunternehmen und anderen Interessenträgern, Lobbyisten, Unternehmenslobbyisten und Interessenvertretern, der Pflichten zur Registrierung im Interessenvertretungs-Register und der Rechtsfolgen der Verletzung solcher Pflichten sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. **Lobbying-Auftrag:** ein entgeltlicher Vertrag, durch den ein Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichtet, Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 auszuüben;
2. **Interessenvertretungsunternehmen (IVU):** ein Unternehmen, zu dessen Geschäftsgegenstand auch die Übernahme und die Erfüllung von Lobbying-Aufträgen im Sinne der Z 1 zählt;

3. **Lobbyist:** eine natürliche Person, die als Organ oder Dienstnehmer eines Interessenvertretungsunternehmens (IVU) Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausübt oder zu deren Aufgaben dies gehört;
4. **Unternehmenslobbyist:** ein Organ oder Dienstnehmer, zu dessen Aufgaben es gehört, Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 für seinen Dienstgeber auszuüben;
5. **gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretung:** ein durch Gesetz eingerichteter Selbstverwaltungskörper, der ausschließlich oder zum Teil berufliche Interessen seiner Mitglieder vertritt.
6. **Interessenverband:** ein Verein oder ein vertraglicher Zusammenschluss mehrerer Personen, zu dessen Aktivitäten Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 gehören und der weder Interessenvertretungsunternehmen (IVU) noch gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretung ist;
7. **Interessenvertreter:** ein Organ, Funktionär oder Dienstnehmer eines Interessenverbandes, der für diesen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 wahrnimmt oder zu deren Aufgaben dies gehört;
8. **öffentliche Hand:** der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände;
9. **Funktionsträger:** der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder verfassungsmäßiger Vertretungskörper, Beamte, Vertragsbedienstete und andere Amtsträger, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung, der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung der öffentlichen Hand tätig sind;
10. **Interessenträger:** Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, und Interessenverbände.

2. Abschnitt

Pflichten bei Lobbying und Interessenvertretung

Pflichten von Interessenvertretungsunternehmen (IVU) und Interessenträgern

- § 4. (1) Interessenvertretungsunternehmen (IVU) haben
1. sich und die in § 11 Abs. 1 Z 1 angeführten Daten in das Interessenvertretungs-Register (IVR) eintragen zu lassen;
 2. die bei ihnen beschäftigte Lobbyisten in das IVR eintragen zu lassen (§ 11 Abs. 1 Z 2);
 3. die in § 11 Abs. 1 Z 3 angeführten wirtschaftlichen Eckdaten in das IVR eintragen zu lassen;
 4. Auftraggeber sowie Auftragsumfang und -gegenstand von Lobbying-Aufträgen in das IVR eintragen zu lassen (§ 11 Abs. 2);
 5. die zur Führung des IVR und der damit verbundenen Aufgaben notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen;
 6. wenn sie nicht in das IVR eingetragen sind, die Annahme von Lobbying-Aufträgen zu verweigern;
 7. ihren Auftraggeber rechtzeitig vor dem Zustandekommen eines Auftrags auf ihre Registrierungspflichten (§§ 10 und 11) hinzuweisen;
 8. ihrer Geschäftstätigkeit die Prinzipien der Tätigkeit im Sinne des § 6 sowie den Verhaltenskodex einer repräsentativen Vereinigung von Interessenvertretungsunternehmen (IVU) oder den auch auf ihre Tätigkeit ausgerichteten Verhaltenskodex einer gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretung, deren Mitglied sie sind, zugrunde zu legen;
 9. bei ihnen beschäftigte Lobbyisten auf den Verhaltenskodex hinzuweisen und zu dessen Befolgung anzuhalten.
- (2) Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, haben
1. sich und die in § 12 Z 1 angeführten Daten in das Interessenvertretungs-Register (IVR) eintragen zu lassen;
 2. die bei ihnen beschäftigten Unternehmenslobbyisten in das IVR eintragen zu lassen (§ 12 Z 2);
 3. die in § 12 Z 3 angeführte Bekanntgabe in das IVR eintragen zu lassen;
 4. die zur Führung des IVR und der damit verbundenen Aufgaben notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen;
 5. ihrer Tätigkeit die Prinzipien der Tätigkeit im Sinne des § 6 sowie den Verhaltenskodex einer repräsentativen Vereinigung von Interessenvertretungsunternehmen (IVU), einer repräsentativen Vereinigung von Interessenträgern oder einer gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretung, deren Mitglied sie sind, zugrunde zu legen;
 6. bei ihnen beschäftigte Unternehmenslobbyisten auf den Verhaltenskodex hinzuweisen und zu dessen Befolgung anzuhalten.
- (3) Interessenverbände haben

1. sich und die in § 14 Z 1 angeführten Daten in das Interessenvertretungs-Register (IVR) eintragen zu lassen;
2. die bei ihnen beschäftigten oder als Organe oder Funktionäre tätigen Personen in das IVR eintragen zu lassen oder aber in ihrem Bereich über das IVR im Internet zugänglich eine aktuelle Liste der bei ihnen beschäftigten Interessenvertreter zu führen;
3. die Gesamtzahl der von ihnen beschäftigten oder als Organe bzw. Funktionäre tätigen Personen zum Stichtag 31. Dezember des letzten Jahres anzugeben;
4. ihrer Interessenvertretung die Prinzipien der Tätigkeit im Sinne des § 6 sowie den Verhaltenskodex einer repräsentativen Vereinigung von Interessenvertretungsunternehmen (IVU), einer repräsentativen Vereinigung von Interessenträgern oder einer gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretung, deren Mitglied sie sind, zugrunde zu legen;
5. ihre Interessenvertreter auf den Verhaltenskodex hinzuweisen und zu dessen Befolgung anzuhalten.

Pflichten von Lobbyisten, Unternehmenslobbyisten und Interessenvertretern

§ 5. (1) Lobbyisten

1. dürfen nur nach Eintragung in das Interessenvertretungs-Register (IVR) tätig werden;
2. haben ihre Tätigkeit im Fall einer Streichung aus dem IVR unverzüglich einzustellen;
3. haben ihrem Interessenvertretungsunternehmen (IVU) Änderungen ihrer persönlichen im IVR einzutragenden Daten zu melden;
4. haben die Prinzipien der Tätigkeit im Sinne des § 6 und den von ihrem Interessenvertretungsunternehmen (IVU) zugrunde gelegten Verhaltenskodex zu beachten;
5. haben vor jedem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger auf ihre Aufgabe sowie den Auftraggeber ihres Interessenvertretungsunternehmens (IVU) klar und verständlich hinzuweisen.

(2) Unternehmenslobbyisten haben

1. ihrem Dienstgeber Änderungen ihrer persönlichen im Interessenvertretungs-Register (IVR) einzutragenden Daten zu melden;
2. die Prinzipien der Tätigkeit im Sinne des § 6 und den von ihrem Unternehmen zugrunde gelegten Verhaltenskodex zu beachten;
3. ihre Tätigkeit im Fall einer Streichung aus dem IVR unverzüglich einzustellen;
4. vor jedem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger auf ihre Aufgabe sowie das Unternehmen klar und verständlich hinzuweisen.

(3) Interessenvertreter haben

1. ihrem Interessenverband Änderungen ihrer persönlichen im Interessenvertretungs-Register (IVR) einzutragenden Daten zu melden;
2. die Prinzipien der Tätigkeit im Sinne des § 6 und den von ihrem Interessenverband zugrunde gelegten Verhaltenskodex zu beachten;
3. ihre Tätigkeit im Fall einer Streichung aus dem IVR unverzüglich einzustellen;
4. dann, wenn sich vor einem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger Hinweise darauf ergeben, dass diesem die Aufgabe als Interessenvertreter nicht bewusst ist, ihn umgehend darauf und auf ihren Interessenverband klar und verständlich hinzuweisen.

Prinzipien der Tätigkeit

§ 6. Interessenvertretungsunternehmen (IVU), Interessenträger, Lobbyisten, Unternehmenslobbyisten und Interessenvertreter sind jedenfalls verpflichtet,

1. Funktionsträger auf ihre Aufgabe und ihren Auftraggeber entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 4 hinzuweisen;
2. Informationen ihres Auftraggebers wahrheitsgemäß weiterzugeben;
3. sich Informationen nur auf lautere Art und Weise zu beschaffen;
4. sich jedes unlauteren oder unangemessenen Drucks auf Funktionsträger zu enthalten;
5. sich über die für den Funktionsträger maßgeblichen Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese Einschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu beachten;
6. ihrem Auftraggeber eine Schätzung des ihnen oder ihrem Arbeitgeber für einen Lobbying-Auftrag gegebenenfalls zustehenden voraussichtlichen Honorars bekanntzugeben und ihn unverzüglich über Überschreitung dieses Schätzanschlags zu informieren;
7. ihren Auftraggeber auf die mit einem Lobbying-Auftrag verbundenen Registrierungspflichten hinzuweisen, sofern dieser davon keine Kenntnis hat;
8. es zu unterlassen, im Kontakt mit Auftraggebern und Kunden ein nicht bestehendes Auftrags- oder sonstiges rechtliches Verhältnis zu einem Funktionsträger oder ohne solches Vertragsverhältnis die Stellung als Berater eines Funktionsträgers zu behaupten.

Verhaltenskodex

§ 7. (1) Repräsentative Vereinigungen von Interessenvertretungsunternehmen (IVU) haben einen den Vorgaben der Abs. 2 und 3 entsprechenden Verhaltenskodex zu beschließen, zu veröffentlichen und ihren Mitgliedern sowie der Bundesministerin für Justiz bekanntzugeben oder auszufolgen. Repräsentative Vereinigungen von Interessenträgern und gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen können einen den Vorgaben der Abs. 2 und 3 entsprechenden Verhaltenskodex beschließen und veröffentlichen.

(2) Auf den von ihnen verwendeten oder zugrunde gelegten Verhaltenskodex haben Interessenvertretungsunternehmen (IVU) und Interessenträger in den von ihnen verwendeten Geschäftsbriefen und in ihrem Internetauftritt besonders hinzuweisen. Auf Verlangen jeder interessierten Person haben sie einen allgemein verfügbaren Zugang im Internet bekanntzugeben oder ihn auszufolgen.

(3) Ein Verhaltenskodex nach Abs. 1 muss zumindest

1. mit den Prinzipien der Tätigkeit im Sinne des § 6 vereinbar sein und diese für Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Verhaltenskodex insbesondere zu den Punkten Integrität, Transparenz, Informationsmanagement, Umgang mit vertraulichen Informationen und mit Interessenkonflikten näher ausführen,
2. Leitlinien für eine offene, den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und dem Interesse an einer gesetzmäßigen Verwaltung verpflichtete Tätigkeit enthalten sowie
3. gegebenenfalls Empfehlungen zur Angemessenheit des Entgelts für Lobbying-Aufträge geben.

Tätigkeitseinschränkung

§ 8. Ein Funktionsträger darf während der Dauer seiner Funktion nicht als Lobbyist tätig werden.

3. Abschnitt

Gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen

Registrierungspflicht

§ 9. Gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen haben sich und die in § 13 angeführten Daten in das Interessenvertretungs-Register (IVR) eintragen zu lassen.

4. Abschnitt

Transparenz

Interessenvertretungs-Register (IVR)

§ 10. (1) Die Bundesministerin für Justiz führt automationsunterstützt ein Interessenvertretungs-Register (IVR), in das

1. Interessenvertretungsunternehmen (IVU) (Abteilung A1) sowie deren Aufträge (Abteilung A2),
2. Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen (Abteilung B),
3. gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen (Abteilung C) und
4. Interessenverbände (Abteilung D)

einzutragen sind.

(2) Eintragungen in die Abteilungen A1 sowie B bis D sind elektronisch leicht zugänglich zu veröffentlichen.

(3) In die Abteilung A2 ist den Vertragsteilen eines Lobbying-Auftrags und Funktionsträgern, mit denen ein Lobbyist direkt in Kontakt tritt, Einsicht in die sie betreffenden Eintragungen zu gewähren. Anderen Personen oder Stellen ist Einsicht zu gewähren, wenn sie daran ein Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten erheblich übersteigendes rechtliches Interesse darlegen können.

(4) Die nach den §§ 10 bis 14 vorzunehmenden Eintragungen müssen elektronisch unter Verwendung der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) oder auf eine andere Art des elektronischen Verkehrs, die eine Authentifizierung ermöglicht, erfolgen.

(5) Die Bundesministerin für Justiz kann mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Führung des IVR einschließlich des Verfahrens zur Eintragung und Einsichtnahme treffen sowie Führung und Betreuung des IVR samt der Gewährung der Einsicht in das und der Streichung aus dem IVR auf eine Justizbehörde in den Ländern oder auf eine beliebige Stelle übertragen, wenn dies auf Grund des Umfangs der Eintragungen, der Anzahl der Einsichtsbegehren und des zur Überwachung dieser Eintragungen erforderlichen Aufwands den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung entspricht.

Interessenvertretungs-Register (IVR) Abteilung A

§ 11. (1) Interessenvertretungsunternehmen (IVU) haben in das IVR Abteilung A1 zur Eintragung bekanntzugeben

1. rechtzeitig vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit

- a. Name (Firma) sowie Anschrift (Sitz), gegebenenfalls auch die Firmenbuchnummer,
 - b. eine kurze Bezeichnung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten,
 - c. gegebenenfalls alle vertretungsbefugten Personen, die Gesellschafter sowie weitere Machthaber, jeweils mit ihrem Namen (ihrer Firma) und ihrer Anschrift (Sitz),
 - d. einen Hinweis auf den Verhaltenskodex (§ 4 Abs. 1 Z 8 und § 7) sowie
 - e. die Adresse ihrer Website,
2. vor Aufnahme deren Tätigkeit die Namen und Geburtsdaten der bei ihnen beschäftigten Lobbyisten sowie
3. bis zum Letzten des vierten Monats nach Ende ihres Wirtschaftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr
- a. den gesamten mit Lobbying-Tätigkeiten erzielten Umsatz und
 - b. die Anzahl der bearbeiteten Lobbying-Aufträge.
- (2) In das IVR Abteilung A2 haben Interessenvertretungsunternehmen (IVU) unverzüglich nach dem Zustandekommen des Vertrags zur Eintragung bekannt zu geben
- 1. Namen (Firmen) sowie Anschriften (Sitze), gegebenenfalls auch die Firmenbuchnummer, der Auftraggeber eines Lobbying-Auftrags sowie
 - 2. den Auftragsgegenstand und den Auftragsumfang.

Interessenvertretungs-Register (IVR) Abteilung B

§ 12. Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, haben in das IVR Abteilung B zur Eintragung bekanntzugeben

- 1. vor oder innerhalb von einer Woche nach erstmaliger Aufnahme von Lobbying-Tätigkeiten
 - a. Name (Firma) sowie Anschrift (Sitz), gegebenenfalls auch die Firmenbuchnummer,
 - b. eine kurze Bezeichnung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten,
 - c. gegebenenfalls die für Zwecke des IVR vertretungsbefugten Personen sowie weitere Machthaber, jeweils mit ihrem Namen und ihrer Anschrift (Sitz),
 - d. einen Hinweis auf den Verhaltenskodex (§ 4 Abs. 2 Z 5 und § 7) und
 - e. die Adresse ihrer Website,
- 2. vor oder innerhalb von einer Woche nach erstmaliger Tätigkeit ihrer Unternehmenslobbyisten deren Namen und Geburtsdatum sowie
- 3. bis zum Letzten des vierten Monats nach Ende ihres Wirtschaftsjahres, ob der für das abgelaufene Wirtschaftsjahr getätigte Aufwand für Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 den Betrag von 100 000 Euro übersteigt.

Interessenvertretungs-Register (IVR) Abteilung C

§ 13. Gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen haben in das IVR Abteilung C zur Eintragung bekanntzugeben

- 1. unverzüglich nach Gründung, bestehende bis zu der in § 20 Abs. 3 angeführten Frist,
 - a. Bezeichnung sowie Anschrift (Sitz),
 - b. eine kurze Umschreibung ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs,
 - c. die für Zwecke des IVR vertretungsbefugten Personen, jeweils mit ihrem Namen und ihrer Anschrift,
 - d. die Adresse ihrer Website,
 - e. die Gesamtzahl der von ihnen beschäftigten oder als Organe bzw. Funktionäre tätigen Personen sowie die Summe der Gesamteinnahmen (Bilanzschluss) jeweils zum Stichtag 31. Dezember des letzten Jahres.

Interessenvertretungs-Register (IVR) Abteilung D

§ 14. Interessenverbände haben in das IVR Abteilung D zur Eintragung bekanntzugeben

- 1. unverzüglich nach Gründung, bestehende bis zu der in § 20 Abs. 3 angeführten Frist,
 - a. Bezeichnung sowie Anschrift (Sitz),
 - b. eine kurze Umschreibung ihres gesetzlichen, vertraglichen oder statutarischen Aufgabenbereichs,
 - c. die für Zwecke des IVR vertretungsbefugten Personen, jeweils mit ihrem Namen und ihrer Anschrift,
 - d. einen Hinweis auf den Verhaltenskodex (§ 4 Abs. 3 Z 3 und § 7) und
 - e. die Adresse ihrer Website,

- f. die Gesamtzahl der von ihnen beschäftigten oder als Organe bzw. Funktionäre tätigen Personen jeweils zum Stichtag 31. Dezember des letzten Jahres,
2. vor oder innerhalb von einer Woche nach erstmaliger Tätigkeit die Namen der für sie einschreitenden Interessenvertreter oder einen elektronischen Zugang zu einer Website, auf der diese aufscheinen.

Registeränderungen

§ 15. Änderungen der nach den §§ 11 bis 14 einzutragenden Tatsachen sind spätestens drei Wochen nach Eintritt der Änderung zur Eintragung bekanntzugeben. Änderungen nach § 13 Z 1 lit. e und 14 Z 1 lit. f sind bis zum 31. Dezember desselben Jahres bekanntzugeben.

5. Abschnitt

Sanktionen und andere Rechtsfolgen

Verwaltungsstrafen

§ 16. (1) Wer eine Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 als Interessenvertretungsunternehmen (IVU), als Interessenträger, als Lobbyist oder als Unternehmenslobbyist betreibt oder einen seiner Lobbyisten, Unternehmenslobbyisten oder Interessenvertreter dazu veranlasst, ohne in das Interessenvertretungs-Register (IVR) eingetragen zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 30 000 Euro, zu bestrafen.

(2) Wer eine Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 als Interessenvertretungsunternehmen (IVU), als Interessenträger, als Lobbyist, als Unternehmenslobbyist oder als Interessenvertreter betreibt oder einen seiner Lobbyisten, Unternehmenslobbyisten oder Interessenvertreter dazu veranlasst, obwohl er aus dem IVR gestrichen ist oder seine Eintragung für unzulässig erklärt wurde, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 60 000 Euro, zu bestrafen.

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 seine Verpflichtung, Daten zur Eintragung in das IVR bekanntzugeben, verletzt, ist mit Bescheid zu ermahnen, wenn dies auf Grund der Schwere der Pflichtverletzung oder deshalb erforderlich ist, um ihn vor weiteren solchen Pflichtverletzungen abzuhalten.

(4) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 seine Verpflichtung, Daten zur Eintragung in das IVR bekanntzugeben, verletzt und während des letzten Jahres vor dieser Pflichtverletzung bereits einmal nach Abs. 3 gemahnt wurde, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

§ 17. Wer

1. gegen die Prinzipien der Tätigkeit im Sinne des § 6 verstößt,
2. als Lobbyist, als Unternehmenslobbyist oder als Interessenvertreter gegen den für ihn maßgeblichen Verhaltenskodex (§ 7) in wesentlichen Punkten verstößt oder
3. es als Interessenvertretungsunternehmen (IVU) oder als Interessenträger unterlässt, einen Verhaltenskodex (§ 7) zu verwenden oder seiner Tätigkeit zugrunde zu legen,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 30 000 Euro, zu bestrafen.

Streichung aus dem und Nichteintragung in das Interessenvertretungs-Register (IVR)

§ 18. (1) Wenn ein Interessenvertretungsunternehmen (IVU), ein Interessenverband, ein Lobbyist, ein Unternehmenslobbyist oder ein Interessenvertreter eine Verwaltungsübertretung nach den §§ 16 Abs. 4 oder 17 begeht, kann mit Bescheid die Streichung aus dem IVR angedroht werden, wenn dies auf Grund der Schwere der Pflichtverletzung oder deshalb erforderlich ist, um den Täter vor weiteren Verletzungen der Pflichten aus diesem Bundesgesetz abzuhalten. Die Androhung der Streichung ist im IVR für einen Zeitraum von drei Jahren anzumerken.

(2) Wenn ein Interessenvertretungsunternehmen (IVU), ein Interessenverband, ein Lobbyist, ein Unternehmenslobbyist oder ein Interessenvertreter nach Androhung der Streichung vorsätzlich eine Verwaltungsübertretung nach § 16 Abs. 4 oder wiederholt vorsätzlich eine Verwaltungsübertretung nach § 17 begeht, kann für einen Zeitraum von drei bis zwölf Monaten mit Bescheid auf Streichung aus dem Register erkannt werden, wenn dies auf Grund der Schwere der Pflichtverletzung oder deshalb erforderlich ist, um den Täter vor weiteren Verletzungen der Pflichten aus diesem Bundesgesetz abzuhalten. Liegen solche Gründe vor, so kann in gleicher Weise im Falle einer vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretung nach § 16 Abs. 1 für einen Zeitraum von drei bis zwölf Monaten auf Unzulässigkeit der Eintragung in das IVR erkannt werden. Die Streichung ist im IVR für einen Zeitraum von drei Jahren anzumerken.

(3) Wenn ein Interessenvertretungsunternehmen (IVU), ein Interessenverband, ein Lobbyist, ein Unternehmenslobbyist oder ein Interessenvertreter eine Verwaltungsübertretung nach § 16 Abs. 2 begeht, ist mit Bescheid für einen Zeitraum von drei bis zwölf Monaten auf Unzulässigkeit der Eintragung in das IVR zu erkennen. Die Verlängerung der Streichung ist im IVR für einen Zeitraum von drei Jahren anzumerken.

(4) Wer als Interessenvertretungsunternehmen (IVU), als Interessenverband, als Lobbyist, als Unternehmenslobbyist oder als Interessenvertreter wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 168c, 168d oder 304 bis 308 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, rechtskräftig verurteilt worden ist, ist aus dem IVR zu streichen. Eine erstmalige oder neuerliche Eintragung ist im Fall einer solchen Verurteilung bis zum Ablauf der Tilgungsfrist nicht zulässig.

Nichtigkeit von Verträgen

§ 19. (1) Ein Lobbying-Auftrag, der mit einem nicht in das Interessenvertretungs-Register (IVR) Abteilung A1 eingetragenen Interessenvertretungsunternehmen (IVU) geschlossen wird oder der nicht in das IVR Abteilung A2 eingetragen ist, ist nichtig. Was jemand wissentlich für einen solchen Auftrag gegeben hat, verfällt zu Gunsten des Bundes.

(2) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars aus einem Lobbying-Auftrag oder einem Auftrag an einen Unternehmenslobbyisten ist nichtig. Das dem Interessenvertretungsunternehmen (IVU) oder dem Unternehmenslobbyisten zugekommene Erfolgshonorar verfällt zu Gunsten des Bundes.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 sind nur auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 unternommen werden.

(3) Lobbyisten sowie gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen und Interessenverbände, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tätig sind und ihre Tätigkeit weiter fortsetzen, haben die Eintragungen nach den §§ 11 bis 15 bis 31. März 2012 zu beantragen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 sind nur auf Taten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2012 begangen worden sind.

Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.

Verweise

§ 22. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 7 wird das Zitat „TP 14 Z 3, 4, 8, 9, 10 und 11“ durch das Zitat „TP 14 Z 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17“ ersetzt.

2. In der Tarifpost 14 werden folgende Ziffern angefügt:

„12. für Anträge auf Eintragung von Interessenvertretungsunternehmen (IVU) in das IVR Abteilung A1	900 Euro
13. für Anträge auf Eintragung von Unternehmen in das IVR Abteilung B	450 Euro
14. für Anträge auf Eintragung von Interessenverbänden in das IVR Abteilung D	90 Euro
15. für Anträge auf Eintragung von Lobbying-Aufträgen in das IVR Abteilung A2	45 Euro
16. für Anträge auf Eintragung von Lobbyisten oder Unternehmenslobbyisten in das IVR Abteilung A1 und B, sofern diese nicht gemeinsam mit einem Antrag nach den Z 12 und 13 erfolgen, für jede Person	45 Euro
17. für Anträge auf Einsicht in das IVR Abteilung A2, ausgenommen die Einsicht durch Vertragsteile eines Lobbying-Auftrags sowie durch betroffene Funktionsträger,	45 Euro“.

3. In Art. VI wird folgende Ziffer 45 angefügt:

„45. § 2 Z 7 und Tarifpost 14 Z 12 bis 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“